

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung



Ihr Schreiben vom 10.6.22 IVW3-BE-3162801/015-2021

Sehr geehrte
sehr geehrte

ich habe auf die Reaktion des LVwG gewartet, dieses hat mit seiner [Erkenntnis vom 7. Juli 2022](#) den Bescheid des Bürgermeisters wegen Unzuständigkeit ersatzlos behoben.

Zu Ihrem Schreiben:

Grundverkauf der Marktgemeinde Kreuzstetten 2018

- „....die Investition kann ... nachvollzogen werden.“ Ich kann die Investition nicht nachvollziehen! Die 400.000 € wurden sicher nicht für den Straßenbau verwendet, dort wurden die Einnahmen im REAB 2020 lediglich **buchhalterisch verbucht**. Die **reale Verwendung der Einnahmen ist nicht ersichtlich**. Auf mein Schreiben vom 24.4.22: „*Ich ersuche Sie um Information, wo der Überschuss von 421.019,34 €, als Ausgang unter 1/612000+729960 (im REAB 2020 [Straßenbau REAB 2020 Detailnachweis](#)) verbucht, am Bankkonto der Gemeinde zu finden ist oder wofür er physisch ausgegeben wurde; entsprechende Investitionen im Straßenbau sind 2020 und 2021 nicht erfolgt!*“ habe ich leider keine Antwort bekommen. Ich ersuche nochmals darum!

Voranschlag 2022 Marktgemeinde Kreuzstetten							Nachweis der Investitionstätigkeit			
Vorhaben	Konto	Vorhabensbeschreibung	RA Vorjahr	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan Gesamt überprüft
1000020 Straßenbau (J2020 bis 2055)										
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		\$81 446,26	261 000,00	230 000,00	181 000,00	170 000,00	170 000,00	110 000,00	110 000,00	1 533 000,02
Arbeitsaufwand und Herstellung		844 446,26	261 000,00	230 000,00	181 000,00	170 000,00	170 000,00	110 000,00	110 000,00	1 533 000,02
IV/120000-002910										
Stadtstraßen		322 376,16	200 000,00	200 000,00	190 000,00	180 000,00	180 000,00	100 000,00	100 000,00	1 533 000,02
IV/120000-006900										
Anlagen zu Straßenbauten		90 000,00	30 000,00	30 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	140 000,00
IV/120000-729910										
Sonstige Verbindungen - Übernahmen 2018		35 000,00								
IV/120000-729960										
Rückgewährung it NO-LR		382 500,14								
								382 500,00		
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft		\$45 446,26	291 000,00	280 000,00	153 000,00	181 000,00	181 000,00	181 000,00	181 000,00	1 592 000,02
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gestaltung		421 816,34	61 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	982 000,02
IV/120000-002910										
Sonstige Vorhaben Straßenbau					20 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	20 000,00	100 000,00
Überschuss Vorräte										
Verdebnisweiterleitung NTZ		151 250,00	124 000,00	180 000,00	133 000,00	81 000,00	81 000,00	81 000,00	81 000,00	711 290,00
IV/120000-071100										
Bodenumschreibung		100 000,00	120 000,00	185 000,00	130 000,00	80 000,00	80 000,00	80 000,00	80 000,00	755 000,00
IV/120000-071100										
Projektentwicklung		1 200,00	0,00	15 000,00	15 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	20 200,00
Hausflurabwicklungen/Zahlungen/Feststellungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		23 340,85	100 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123 400,00
IV/120000-000000										
Transfer von Landes-, Bundes- und Gemeindevermögen		23 340,85	100 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23 400,00
IV/120000-001000										
Transfer von Ländem, Landeshöfen und Landesakademien			100 000,00							
Ordnung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdenverpflegung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerung laufender Vermögens und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Korrektur Einschätzungen VA 2021		0,00	105 200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105 200,00
Finanzierungsergebnis 1000020		40 634,00	105 200,00	-30 000,00	-27 000,00	-9 000,00	-9 000,00	-9 000,00	-9 000,00	61 800,00
		inklusive Miete (gerundet)		145 650,00	115 805,00	88 800,00	79 800,00	70 800,00	61 800,00	

Seite 222

Im VA 2020 und 2021 sind keine Investitionen im Straßenbau zu finden (auch physisch im Ort nicht!), im REAB 2021 (Seite 187) und im VA 2022 ist die Verbuchung des Überschusses nicht mehr bei den Auszahlungen zu finden.

- „Der Vollständigkeit halber wird wiederholt darauf hingewiesen... innerhalb der gesetzlichen Schranken...“ Ich weise zum wiederholten Male auf die gesetzlichen Schranken in der NÖ GO hin: § 69 (2): Erträge aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden. Für den Straßenbau wurden die Erträge nicht verwendet! Für andere neue Vermögenswerte auch nicht!

- Die „Auskunft“ des Bürgermeisters in seiner Antwort auf mein Auskunftsbegehrungen (drei Zeilen in sieben Seiten gefüllt mit Juristensprache) ist belegbar falsch: für Hochwasserschutzprojekte wurden 2018 bis 2020 knapp 40.000 € ausgegeben, für COVID-Maßnahmen wurden 200.000 € aus den (großteils schon vor dem Grundstücksverkauf) bestehenden Rücklagen verwendet, weil im März 2020 das Konto der Gemeinde schon vor Beginn der Pandemie im Minus war (1.1.2018 286.000 €, 1.1.2019 388.000 €, 1.1.2020 205.000 €, im März 2020 im Minus bzw. kaum über Null).

Beratungskosten im REAB 2021

- In der GR-Sitzung am 24.8.21 wurde in einem nicht-öffentlichen TO-Punkt 70.000 € an zusätzlichen Beratungskosten genehmigt. Die Öffentlichkeit/Bevölkerung darf davon nichts wissen!? Beim Beschluss des Voranschlags (NVA) darf die Öffentlichkeit lt. § 47 NÖ GO nicht ausgeschlossen werden. Im NVA 2021, beschlossen am 14.12.21, scheinen nur 40.000 € an Beratungskosten auf; im REAB 2021 wurden Beratungskosten in Höhe von 200.000 € beschlossen, der NVA also um 160.000 € überschritten. Im Bericht Gebarungseinschau wird darauf hingewiesen, dass überplanmäßige Ausgaben nur zulässig sind, wenn sie vom GR genehmigt wurden (siehe [Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.4.2022](#); der **Beschluss in einer nicht-öffentlichen Sitzung ist für die Aufsichtsbehörde gesetzeskonform?**).
- in der GR-Sitzung vom 21.6.22 waren die Beratungskosten Thema in einem nicht-öffentlichen TO-Punkt. Die Bevölkerung darf wiederum nicht wissen, was hier besprochen/beschlossen wurde!
- „Dieses Aufsichtsrecht ist ... unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben...“ - mit dem Beschluss werden die Gemeinde/die Gemeindegäste geschädigt (gilt hier die mögliche Schonung der Rechte der Gemeindegäste nicht?), dafür sind die Gemeinderäte, die zugestimmt haben, vermutlich rechtlich haftbar.
- § 92 NÖ GO – die Aufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane zu prüfen! Der Beschluss des REAB 2021 entspricht nicht (wie von der Aufsichtsbehörde in der Gebarungseinschau kritisiert) dem NVA und damit den gesetzlichen Bestimmungen der GO.

Die Vorgangsweise des Bürgermeisters zur simplen Frage: „Wo ist das Geld?“ und die absurde Höhe der abseits des Voranschlags beschlossenen Beratungskosten im REAB 2021 lassen mich vermuten, dass etwas nicht in Ordnung ist (möglicherweise strafrechtlich relevant, es gilt die Unschuldsvermutung <https://kreuzstettenaktuell.com/2022/06/14/wo-ist-das-geld-geblieben>) Die Aufsichtsbehörde schweigt! Warum? Warum war in der Gebarungsprüfung 2021 der Verbleib der 2018 eingenommenen 400.000 € kein Thema? Warum werden absurde Beratungskosten abseits des Voranschlags akzeptiert?

Ich ersuche um baldigste Auskunft zur realen, physischen Verwendung der Überschüsse aus dem Grundstücksverkauf, die im REAB 2020 beim Straßenbau verbucht wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer